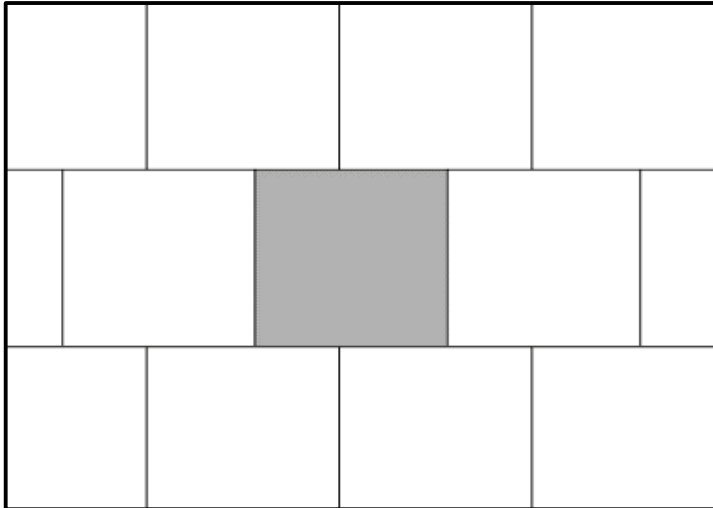


Beurteilung eines wasserdurchlässigen Belages

Safelock, verlegt im Verlegemuster 562

verlegt unter Beachtung der Einbauhinweise des "Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen".

Verfugt mit 1/3er Splitt Wasserdurchlässigkeit k_f 0,0133 (m / s)



Format		Stck / Verlege- muster
80	80	1
Abstandshalter		4,5 mm
Fugenbreite		5 mm

Fragestellungen: Ist ein Pflaster/Platten - Belag aus

Safelock, verlegt im Verlegemuster 562

- gemäß "Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen", Herausgeber Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen- FGSV, als wasserdurchlässig einzustufen?
Beläge gelten als wasserdurchlässig, wenn sie eine Regenspende von 270 l / (sec*ha) = Bemessungsregen aufnehmen und ins Grundwasser ableiten können.
- mit einem dauerhaften Abflussbeiwert von $C \psi = 0,0$ zu berechnen?
Da sich die Versickerungsleistung eines Belages im Laufe der Nutzung infolge Schmutzeintag um bis zu 90% reduziert, muss die Versickerungsleistung im Neuzustand mindestens 2700 l/(sec*ha) betragen.

Ergebnissbewertung: der Pflaster / Platten - Belag aus

Safelock, verlegt im Verlegemuster 562

- kann eine zu versickernde Regenspende von **1657** l / (sec*ha) aufnehmen.
Er ist damit als wasserdurchlässig einzustufen. Der ermittelte Wert liegt deutlich über dem Wert für den Bemessungsregen von 270 l / (sec*ha).
- erfüllt damit die Anforderungen für die Zuweisung eines Abflussbeiwerts von $C \psi = 0,5$ gemäß des "Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen" zur Konzeption einer Entwässerungseinrichtung.
- erfüllt damit die Anforderungen für die Zuweisung eines Abflussbeiwerts von $C \psi =$ **0,39** gemäß Stellungnahme "Güteschutz 31.05.2017.
- erfüllt damit die Anforderungen für die Zuweisung eines Versiegelungsfaktors von 0,4 für die Ermittlung der gesplitteten Niederschlagsgebühr. Der Bundesverband SLG empfiehlt den Gemeinden diesen Faktor für entsiegelte Flächen anzusetzen. (SLG 21.07.2011)

05.02.2018

Dipl.- Ing. Reiner Breithaupt